

**Wasserwerk der  
Ortsgemeinde St. Johann**

Kalkulation des

**Entgeltsbedarfs und des Entgeltsaufkommens  
für das Wirtschaftsjahr 2022**

gemäß  
Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung  
- FöRiWWW -  
des Landes Rheinland-Pfalz

**BWS Treuhand GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
St.-Veit-Straße 30  
56727 Mayen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
II. Daten zur Beurteilung von Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen	3
Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2022	5
III. Feststellung des Entgeltsbedarfs und Entgeltsaufkommens	6
VI. Vergleich von Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen	10
V. Bescheinigung	11

## Anlagenverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage

### I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Werkleiter der geschäftsführenden Verbandsgemeinde Vordereifel, Herr Steffens, hat uns mit der Kalkulation des Entgeltsbedarfs und des Entgeltsaufkommens für das Wirtschaftsjahr 2022 der Wasserversorgung der Ortsgemeinde St. Johann beauftragt.

Unsere Arbeiten fanden im Zeitraum September bis Oktober 2023 in den Geschäftsräumen der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel sowie in unseren Büroräumen in Mayen statt.

An Unterlagen standen zur Verfügung:

- **Der erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022**

Auskünfte erteilte und Nachweise erbrachte Herr Steffens (Werkleiter).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage** beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen der BWS Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mayen, vom 25.11.2020“.

II. Daten zur Beurteilung von Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen

1. Bezeichnungen des Einrichtungsträgers	Wasserwerk St. Johann
2. Gemeindeschlüsselnummer	07137097
Einwohnerzahl	914

**Jahresabschluss  
zum 31.12.2022**

3. Verkaufte Frischwassermenge insgesamt	43.174 m <sup>3</sup>
4. - davon Sonderabnehmer	0 m <sup>3</sup>

Beiträge und ähnliche Entgelte (empfangene Ertragszuschüsse)  
laut erstelltem Jahresabschluss 2022

	zum 01.01.2022	
	Zuführungs- beträge	Restbuch- werte
	EUR	EUR
6. - von Sonderabnehmern	0,00	0,00
7. - von anderen insgesamt	533.085,82	160.496,44
<b>Summe</b>	<b>533.085,82</b>	<b>160.496,44</b>

8. Bestehen Forderungen aus der Veranlagung von empfangenen Ertragszuschüssen (unverzinsliche)? ja nein
9. Sind Gewinne oder Überschüsse gem. 4.4.1 der Förderrichtlinie abgeführt worden? ja nein  
Wenn ja, sind diese wieder in die Einrichtung eingelegt worden?
10. Ist in den letzten Jahren Eigenkapital zurückgezahlt worden, ohne dass dieses wieder in die Einrichtung eingelegt wurde? ja nein

Ortsgemeinde St. Johann - Wasserversorgung - 56727 Mayen

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 01.01.2022 – 31.12.2022**

	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1. Umsatzerlöse		157.238,25	130.701,78
<b>2. Gesamtleistung</b>		<b>157.238,25</b>	<b>130.701,78</b>
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus Auflösung des Sonderposten mit und ohne Rücklageanteil	5.511,80		5.327,57
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	767,69		12.119,95
		6.279,49	17.447,52
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		37.140,29	42.513,95
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.135,88		8.656,92
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.691,44		2.413,21
		7.827,32	11.070,13
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		50.939,35	47.889,80
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	7.697,64		11.771,82
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.610,02		1.411,02
c) Reparaturen und Instandhaltungen	713,24		13.247,10
d) Kosten der Warenabgabe	8.044,82		10.634,94
e) verschiedene betriebliche Kosten	40.076,46		33.751,83
		58.142,18	70.816,71
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		7.842,72	7.903,59
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>1.625,88-</b>	<b>32.044,88-</b>
10. sonstige Steuern		33,98	33,98
<b>11. Jahresfehlbetrag</b>		<b>1.591,90-</b>	<b>32.078,86</b>
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		223.404,77	191.325,91
<b>13. Bilanzverlust</b>		<b>221.812,87</b>	<b>223.404,77</b>

**III. Feststellung des Entgeltsbedarfs und Entgeltsaufkommens für das Jahr 2022**

Angaben aus dem Jahresabschluss 31.12.2022	Aufwendungen/ Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer- gewöhnliche Aufwendungen/ Erträge	Kosten/ Erlöse
	1	2	3
	€	€	€
<b>I. Entgeltsbedarf</b>			
<b>Aufwendungen</b>			
4. Materialaufwand	37.140,29	0,00	37.140,29
5. Personalaufwand	7.827,32		7.827,32
6. Abschreibungen	50.939,35		50.939,35
7. Sonstige betriebl. Aufwendungen	58.142,18	0,00	58.142,18
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.842,72		7.842,72
10. 7 % kalkulatorische Zinsen für empfangene Ertragszuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres		11.234,75	11.234,75
11. Periodenfremde Aufwendungen	0,00		0,00
12. Aufwendungen aus Verlustübernahme			
13. Außerordentliche Aufwendungen			
14. Sonstige Steuern	33,98		33,98
<b>15. Summe Aufwendungen</b>	<b>161.925,84</b>	<b>11.234,75</b>	<b>173.160,59</b>
<b>abzüglich Sonstige Erträge und Deckungsbeiträge</b>			
16. Selbstbehalte des Einrichtungsträgers gem. § 8 (4) KAG			
17. Aktive Eigenleistungen	0,00		0,00
18. Sonstige Erträge	1.543,69		1.543,69
<b>Sonderabnehmer</b>			
19. Laufende Kostenerstattung			
20. Auflösung Ertragszuschuss			
21. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse			
<b>22. Entgeltsbedarf I</b>	<b>160.382,15</b>	<b>11.234,75</b>	<b>171.616,90</b>
23. Konzessionsabgabe			
24. Jahresverlust	0,00	0,00	
25. Eigenkapitalzinsen		22.562,30	22.562,30
26. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00
<b>27. Entgeltsbedarf II</b>	<b>160.382,15</b>	<b>11.327,55</b>	<b>171.709,70</b>
<b>II. Entgeltsaufkommen</b>			
<b>Laufende Entgelte</b>			
28. Mengengebühren / -preise	156.462,25		156.462,25
	156.462,25		156.462,25
<b>Einmalige Entgelte</b>			
29. Auflösung Ertragszuschüsse	5.511,80		5.511,80
30. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse		11.234,75	11.234,75
<b>31. Summe Entgeltsaufkommen</b>	<b>161.974,05</b>	<b>11.234,75</b>	<b>173.208,80</b>

Erläuterungen

Zu Zeile 10

7 % der empfangenen Ertragszuschüsse von EUR 160.496,44 zum **1. Januar 2022**.

	<u>EUR</u>
Empfangene Ertragszuschüsse zum <b>01.01.2022</b>	160.496,44

	<u>EUR</u>
davon 7 %	11.234,75

Zu Zeile 18

Die Position „Sonstige Erträge“ setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>
Erlöse sonstiges	767,69
Erlöse Ablesedaten	776,00
	1.543,69
Außerordentliche und periodenfremde Erträge	0,00
	1.543,69

Zu Zeile 25

1,6 % vom Restbuchwert des Anlagevermögens **zum 1. Januar 2022** in Höhe von  
EUR 1.410.144,19

Berechnung:

	<u>EUR</u>
1,6 % von	1.410.144,19
	<u>EUR</u>
davon 1,6 %	22.562,30

Zu Zeile 30

7 % der empfangenen Ertragszuschüsse von EUR 160.496,44 zum 1. Januar 2022.

Berechnung:

	<u>EUR</u>
Empfangene Ertragszuschüsse zum 01.01.2022	160.496,44
	<u>EUR</u>
davon 7 %	11.234,75

IV. Vergleich von Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen

Entgeltspflichtiger Frischwasserverbrauch für das Jahr 2022	43.174 m <sup>3</sup>
	<u>EUR</u>
Verbrauchsgebühren	156.462,25
Auflösung Rücklage Ertrags-/Investitionszuschüsse	5.511,80
Sonstige Erträge	1.543,69
	163.517,74
Tarif: (L. HHSatzung 2022 ab 1.01.2022)	
Verbrauchsgebühr EUR/je m <sup>3</sup>	1,90
Wiederkehrender Beitrag EUR/je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche zuzüglich Zuschlag	0,19
Wasserabgabe in m <sup>3</sup>	43.174

	<u>EUR</u>	<u>EUR/m<sup>3</sup></u>
Entgeltsbedarf II (§ 9 in Verbindung mit § 6 KAG mit Eigenkapitalverzinsung)	171.709,70	3,97
Entgeltsbedarf I (ohne Eigenkapitalverzinsung)	171.616,90	3,97
Entgeltsaufkommen	173.208,80	4,01
Zumutbare Belastung		1,10
Vertretbare Belastung		1,65
Prozentuales Verhältnis Entgeltsaufkommen/ Entgeltsbedarf I (Kostendeckungsumfang)	100,92 %	

V. Bescheinigung

Wir bescheinigen, dass die Daten zur Ermittlung des Entgeltsbedarfs und des Entgeltsaufkommens für das Wirtschaftsjahr 2022 der Wasserversorgung der Ortsgemeinde St. Johann ordnungsgemäß aus dem Rechnungswesen abgeleitet wurden und mit dem erstellten Jahresabschluss zum 31.12.2022 übereinstimmen.

Mayen, den 06.11.2023

**BWS Treuhand GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tina Bettgenhäuser-Wehner  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin

## **Allgemeine Auftragsbedingungen der BWS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mayen**

### **1. Geltungsbereich**

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der BWS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mayen (im nachstehenden „BWS“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der BWS und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

### **2. Umfang und Ausführung des Auftrages**

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Die BWS ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist die BWS nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### **3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der BWS auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der BWS bekannt werden.

(2) Auf Verlangen der BWS hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der BWS formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### **4. Sicherung der Unabhängigkeit**

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der BWS gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### **5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte**

Hat die BWS die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der BWS außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### **6. Schutz des geistigen Eigentums der BWS**

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der BWS gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### **7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung der BWS**

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der BWS (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der BWS, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet die BWS (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der BWS zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt die BWS zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### **8. Mängelbeseitigung**

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch die BWS. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs.1 die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) der BWS enthalten sind, können jederzeit von der BWS auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der BWS enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der BWS tunlichst vorher zu hören.

## **9. Haftung**

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung der BWS für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 1 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlichen vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## **10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge**

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch die BWS geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung der BWS. Hat die BWS einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch die BWS durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung der BWS und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft die BWS den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen der BWS den Widerruf bekannt zu geben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## **11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen**

(1) Die BWS ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass die BWS hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber der BWS alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass der BWS eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Die BWS berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält die BWS für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und –herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## **12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz**

(1) Die BWS ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Die BWS darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Die BWS ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### **13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der BWS angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist die BWS zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der BWS auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die BWS von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### **14. Vergütung**

(1) Die BWS hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der BWS auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### **15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen**

(1) Die BWS bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat die BWS auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der BWS und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die BWS kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

### **16. Anzuwendendes Recht**

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Mayen, den 25.11.2020**